

# Obergericht des Kantons Zürich

III. Strafkammer



---

Geschäfts-Nr.: UE220178-O/U/AEP>MUL

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Flury, Präsident, sowie  
Gerichtsschreiberin M. A. HSG S. Steiner

## Verfügung vom 23. Januar 2023

in Sachen

**A.** \_\_\_\_\_,

Beschwerdeführer

gegen

1. **B.** \_\_\_\_\_,

2. **Staatsanwaltschaft See/Oberland,**

Beschwerdegegner

betreffend **Nichtanhandnahme**

**Beschwerde gegen die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 7. Juni 2022, B-2/2022/10018182**

## Erwägungen:

### I.

1. A.\_\_\_\_\_ (Beschwerdeführer) erstattete am 7. April 2022 Strafanzeige gegen B.\_\_\_\_\_ (Beschwerdegegner) aufgrund eines Vorfalles vom 1. April 2022 im Trocknungsraum am gemeinsamen Wohnort (Mehrfamilienhaus) am C.\_\_\_\_\_ -weg ... in D.\_\_\_\_\_.

Dem Sachverhalt lag gemäss Rapport der Kantonspolizei Zürich vom 12. Mai 2022 der nachfolgende Sachverhalt zu Grunde (Urk. 20/1):

Am Freitag, 1. April 2022, gegen ca. 18.30 Uhr, sei es zwischen dem Beschwerdeführer und E.\_\_\_\_\_, der Ehefrau des Beschwerdegegners, zu einer verbalen Auseinandersetzung wegen der Wäsche gekommen. Der Beschwerdeführer habe daraufhin E.\_\_\_\_\_ mit den Händen gestossen. Schliesslich sei der Beschwerdegegner hinzugekommen. Dieser habe den Beschwerdeführer von E.\_\_\_\_\_ weggerissen. Der Beschwerdeführer habe dabei auch den Beschwerdegegner an dessen Oberbekleidung gepackt. Der Beschwerdeführer sei schliesslich zu Boden gestürzt und habe den Beschwerdegegner mit sich zu Boden gerissen.

Der Beschwerdeführer stellte am 7. April 2022 Strafantrag gegen den Beschwerdegegner (Urk. 20/5). Der Beschwerdegegner und seine Ehefrau stellten am 27. April 2022 Strafantrag gegen den Beschwerdeführer (Urk. 20/3 und Urk. 20/4).

2. Die Staatsanwaltschaft See/Oberland (Staatsanwaltschaft) nahm in der Folge das Verfahren gegen den Beschwerdegegner mit Verfügung vom 7. Juni 2022 nicht an Hand (Urk. 5).

3. Mit Schreiben vom 16. Juni 2022 (persönlich überbracht am 17. Juni 2022) erhob der Beschwerdeführer innert Frist Beschwerde gegen die Nichtanhandnahmeverfügung vom 7. Juni 2022 und beantragte sinngemäss, diese sei aufzuheben und das Verfahren weiterzuführen (Urk. 2).

4. Mit Verfügung vom 21. Juni 2022 wurde dem Beschwerdeführer die Leistung einer Prozesskaution in Höhe von CHF 1'500.– auferlegt (Urk. 7). Er bezahlte diese innert Frist (Urk. 10).

5. Mit Verfügung vom 25. Juli 2022 wurde die Beschwerde der Staatsanwaltschaft übermittelt, mit der Aufforderung, Stellung zu nehmen und die Akten einzureichen (Urk. 11). Die Staatsanwaltschaft liess sich mit Schreiben vom 29. Juli 2022 vernehmen (Urk. 19 und Urk. 21) und reichte die Verfahrensakten (Urk. 20) ein. Gleichzeitig wurde mit Verfügung vom 25. Juli 2022 dem Beschwerdegegner die Beschwerde zur freiwilligen Stellungnahme zugestellt (Urk. 11). Der Beschwerdegegner liess sich innert Frist nicht vernehmen (vgl. Urk. 13).

6. Der Beschwerdeführer reichte unaufgefordert mit Schreiben vom 27. Juli 2022 eine Liste der ihn aufgrund des Vorfalls vom 1. April 2022 behandelnden Ärztinnen und Ärzte ein (Urk. 14). Mit Schreiben vom 4. August 2022 teilte der Beschwerdeführer sodann mit, er wolle nicht, dass die übermittelte Liste Personen ausserhalb des Obergerichts des Kantons Zürich und der Staatsanwaltschaft zugestellt werde (Urk. 22). Das Schreiben des Beschwerdeführers vom 27. Juli 2022 wurde in der Folge mit Verfügung vom 11. August 2022 ohne die fragliche Liste dem Beschwerdegegner und der Staatsanwaltschaft als Urk. 24 zur freigestellten Stellungnahme übermittelt (Urk. 25). Der Beschwerdegegner liess sich in der Folge innert Frist mit Schreiben vom 18. August 2022 vernehmen (Urk. 29).

7. Mit Verfügung vom 30. August 2022 wurde die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft (Urk. 19) und diejenige des Beschwerdegegners (Urk. 29) dem Beschwerdeführer zur freigestellten Äusserung zugestellt (Urk. 31). Mit Schreiben vom 1. September 2022 (Datum Eingang: 8. September 2022) liess sich der Beschwerdeführer vernehmen (Urk. 33). Dieses Schreiben sendete er parallel an die Staatsanwaltschaft, welche es entsprechend weiterleitete (Urk. 37 und Urk. 38). Der Beschwerdeführer liess sich zudem nochmals mit Schreiben vom 9. September 2022 (Datum Poststempel) vernehmen (Urk. 35).

8. Mit Verfügung vom 22. September 2022 wurden die Stellungnahmen des Beschwerdeführers (Urk. 33, Urk. 35 und Urk. 38) der Staatsanwaltschaft und dem

Beschwerdegegner zur freigestellten Äusserung übermittelt (Urk. 40). Die Staatsanwaltschaft verzichtete mit Schreiben vom 27. September 2022 auf eine Duplik (Urk. 43). Der Beschwerdegegner liess sich mit Schreiben vom 28. September 2022 vernehmen (Urk. 45). Mit Schreiben vom 30. September 2022 wurden die Eingaben der Staatsanwaltschaft und diejenige des Beschwerdegegners (Urk. 43 und Urk. 45) dem Beschwerdeführer für allfällige Bemerkungen innert 10 Tagen zugestellt (Urk. 47). Dieser liess sich (verspätet) mit Schreiben vom 18. Oktober 2022 (Datum Poststempel) vernehmen (Urk. 48 und Urk. 49).

9. Der Beschwerdeführer tätigte weitere, unaufgeforderte Eingaben, namentlich mit Schreiben vom 10. November 2022 (Urk. 51), mit Schreiben vom 7. Dezember 2022 (Urk. 54) und mit Schreiben vom 29. Dezember 2022 (Urk. 56).

10. Das Verfahren ist spruchreif. Nachfolgend ist nur insofern auf die Eingaben des Beschwerdeführers, des Beschwerdegegners und der Staatsanwaltschaft sowie auf die weiteren Akten einzugehen, als sich dies für die Entscheidungsfindung als notwendig erweist (BGE 141 IV 249 E. 1.3.1; Urteil des Bundesgerichts 6B\_46/2018 vom 14. Februar 2018 E. 4 m. w. H.).

## II.

1. Vorliegend erfolgt die Beurteilung der Beschwerde durch die Verfahrensleitung der Beschwerdekammer, da die angefochtene Nichtanhandnahmeverfügung mit dem Tatbestand der Tötlichkeiten gemäss Art. 126 Abs. 1 StGB lediglich einen Übertretungstatbestand behandelt (Art. 395 lit. a StPO).

2.

2.1. Die Staatsanwaltschaft nahm das Strafverfahren nicht an die Hand mit der (zusammengefassten) Begründung, die Aussagen des Beschwerdeführers, des Beschwerdegegners und diejenigen von E.\_\_\_\_\_ über den Vorfall vom 1. April 2022 im Trocknungsraum stimmten in den wesentlichen Punkten überein. So habe der Beschwerdeführer E.\_\_\_\_\_ auf irgendeine Art und Weise zumindest im Schulterbereich berührt, der Beschwerdegegner habe den Beschwerdeführer auf irgendeine Art und Weise «gepackt», der Beschwerdeführer sei, wegen des Pa-

ckens und/oder der gleichzeitig heruntergefallenen Hose, gestürzt und er habe schliesslich E.\_\_\_\_\_ als Schlampe bezeichnet und ihr gesagt, sie und der Beschwerdegegner kämen gleich nach Putin. Aufgrund der Gegenseitigkeit des Vorfalls sei von einem klassischen Anwendungsfall der Strafbefreiung in Folge Retorsion (Art. 177 Abs. 3 StGB) auszugehen. Die Parteien hätten sich vorliegend durch das unmittelbare Erwidern der jeweiligen Beschimpfungen bzw. Tätlichkeiten selbst bereits an Ort und Stelle Gerechtigkeit verschafft. Eine nochmalige Sühne durch die Strafverfolgungsbehörden sei nicht erforderlich und das Verfahren nicht an Hand zu nehmen (Urk. 5).

Mit paralleler Verfügung, ebenfalls vom 7. Juni 2022, wurde auch das vom Beschwerdegegner und seiner Ehefrau angestrebte Verfahren gegen den Beschwerdeführer nicht an Hand genommen (Urk. 6).

2.2. Der Beschwerdeführer brachte in seiner Beschwerde vor, was durch die B.\_\_\_\_\_s zu Protokoll gegeben worden sei, entspreche nicht der Wahrheit. Er habe überdies bislang kein Wort der Begründung oder Entschuldigung erhalten. Er wünsche eine Verhandlung. Am 10. Juni sei es zu einem weiteren Vorfall gekommen. E.\_\_\_\_\_ habe ihn früher auch schon einmal geschlagen. In der Nichtanhandnahmeverfügung, in welcher er als beschuldigte Person geführt werde, werde zudem sein Beruf als «IV-Rentner» angegeben, was nicht stimmen würde (Urk. 2).

Anlässlich der unaufgeforderten Eingabe vom 27. Juli 2022 führte er weiter aus, es vergehe keine Woche ohne Provokationen. Er habe nach wie vor Schmerzen. Er bestehe somit auf Schmerzensgeld (Urk. 14 = Urk. 24).

2.3. Die Staatsanwaltschaft führte in ihrer Vernehmlassung aus, dass der Vorfall vom 10. Juni 2022 nichts mit dem vorliegenden Verfahren zu tun habe. Ob der Beschwerdeführer tatsächlich IV-Rentner sei, sei unbeachtlich. Auch die Ausführungen, er sei von E.\_\_\_\_\_ wegen Scherben im Treppenhaus geschlagen worden, schienen keinerlei Zusammenhang zum vorliegenden Verfahren aufzuweisen. Aus der Beschwerdeschrift gehe nicht hervor, weshalb das Verfahren gegen den Beschwerdegegner zu Unrecht nicht anhand genommen worden sei. Seitens

Staatsanwaltschaft werde auf die ausführliche Begründung in der angefochtenen Verfügung selbst verwiesen (Urk. 19).

2.4. Anlässlich der Stellungnahme des Beschwerdegegners führte dieser aus, er habe den Kontakt zum Beschwerdeführer gemieden; aus seiner Sicht suche der Beschwerdeführer aber den Konflikt mit ihm. Der Beschwerdeführer sei selber über seine heruntergefallene Hose gestürzt. Es sei für ihn, den Beschwerdegegner, unverständlich, weshalb Schmerzensgeld gefordert werde. Sie würden es als notwendig erachten, dass der Beschwerdeführer sich bei ihnen entschuldige. Er schilderte einen weiteren Vorfall vom 29. Juli 2022. Es sei bereits ein Brief an die Verwaltung geschrieben worden, da sich die Zwischenfälle mit dem Beschwerdeführer bezüglich der Benützung des Trocknungsraums häuften (Urk. 29).

2.5. Mit unaufgeforderter Eingabe teilte der Beschwerdeführer mit, dass er neben Schmerzensgeld auch Genugtuung fordere. Er machte weitere Ausführungen zu seinem Gesundheitszustand, insbesondere seit dem 1. April 2022 (Urk. 33). Anlässlich seiner Replik teilte er mit, dass der Vorfall mit den Scherben Relevanz für das vorliegende Verfahren habe. Er wolle die Beweggründe der B. \_\_\_\_\_ erfahren (Urk. 35).

2.6. Anlässlich der Duplik führte der Beschwerdegegner aus, sie seien vom 20. August bis 11. September 2022 in den Ferien gewesen. Sie würden sich fragen, wie der Beschwerdeführer dazu komme, neue Beschuldigungen gegen sie zu erheben. Er führte weiter aus, der Trocknungsraum sei für alle da und könne von allen jederzeit gebraucht werden. Zum Vorfall vom 1. April gebe es nichts weiter zu ergänzen (Urk. 45).

2.7. Der Beschwerdeführer teilte bezugnehmend auf die Duplik mit, dass ein Verfahren im Gerichtssaal für die Wahrheitsfindung nur Vorteile habe (Urk. 49). Mit unaufgefordertem Schreiben hielt er nochmals fest, dass aus seiner Sicht eine Gerichtsverhandlung das Verfahren beschleunigen und den Wahrheitsfindungsprozess vereinfachen würde (Urk. 51). Mit erneuter, unaufgeforderter Eingabe teilte der Beschwerdeführer mit, der Verdacht des Stalkings habe sich erhärtet – er habe das Gefühl beschattet zu werden. Allenfalls habe eine Nachbarin und

Freundin der B.\_\_\_\_s damit zu tun. Dies sei auch ein wichtiger Grund für eine Anhörung im Gerichtssaal (Urk. 54). Mit letztem unaufgefordertem Schreiben teilte der Beschwerdeführer mit, die B.\_\_\_\_s würden mit Sprüchen neue Konflikte anzetteln. Er werde auf einer höheren Genugtuung bestehen, wenn sich herausstellen sollte, dass sie hinter dem Stalking stehen (Urk. 56).

3. Der Beschwerdeführer reichte mit seiner Beschwerde sowohl die Nichtanhandnahmeverfügung betreffend den Beschwerdegegner wie auch die ihn selbst betreffende Nichtanhandnahmeverfügung ein. Auch wenn er in seiner Beschwerde rügte, dass er nicht, wie von der Staatsanwaltschaft in der ihn betreffenden Verfügung festgehalten, IV-Rentner sei, ist aufgrund des restlichen Inhaltes der Beschwerde und der weiteren Eingaben des Beschwerdeführers davon auszugehen, dass er lediglich die Nichtannahmeverfügung betreffend den Beschwerdegegner zweitinstanzlich beurteilen lassen will.

4. Gemäss Art. 397 Abs. 1 StPO wird die Beschwerde im schriftlichen Verfahren behandelt. Nach Art. 390 Abs. 5 StPO kann die Rechtsmittelinstanz auf Antrag einer Partei oder von Amtes wegen (ausnahmsweise) eine Verhandlung durchführen; dies z. B. dann, wenn davon weitere wesentliche Erkenntnisse zu erwarten sind (GUIDON in: NIGGLI/HEER/WIPRÄCHTIGER [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl., Basel 2014, Art. 397 N. 1 f.).

Der Beschwerdeführer beantragte sinngemäss, es sei eine Verhandlung durchzuführen und begründete dies zusammengefasst damit, dass das Verfahren so effizienter geführt und die Wahrheitsfindung vereinfacht werde (Urk. 49; Urk. 51). Er verspreche sich von einer Verhandlung auch, die «wahren Beweggründe» der B.\_\_\_\_s zu erfahren (Urk. 2; vgl. auch Urk. 35). Dass er gestalkt werde, sei ein weiteres Argument für eine Verhandlung (Urk. 54).

Vorliegend ist nicht ersichtlich, weshalb die Beschwerde ausnahmsweise in einem mündlichen Verfahren behandelt werden sollte. Die Ausführungen des Beschwerdeführers vermögen nicht aufzuzeigen, inwiefern bei einer mündlichen Verhandlung bzw. persönlichen Anhörung weitere, wesentliche Erkenntnisse zu erwarten wären. Er hatte im Rahmen des Schriftenwechsels mehrfach die Möglichkeit, Stel-

lung zu nehmen. Er machte davon, auch ausserhalb des vorgesehenen Schriftenwechsels, ausgiebig Gebrauch. Der Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung ist daher abzuweisen.

5. Die Eingaben der Parteien und ihre Aussagen zeigen auf, dass bereits seit längerem Unstimmigkeiten zwischen ihnen bestehen (vgl. Urk. 2; Urk. 29; Urk. 20/7 F/A 6 ff., 13, Urk. 20/8 F/A 7, 12; Urk. 20/9 F/A 6 ff.). Soweit der Beschwerdeführer und der Beschwerdegegner in ihren Eingaben auf weitere Vorkommnisse vor oder nach dem 1. April 2022 Bezug nehmen (Urk. 2; Urk. 14; Urk. 29; Urk. 54 und Urk. 56), sind diese Ausführungen mangels Konnex und mangels Beweiswert für das vorliegende Verfahren unbeachtlich.

6.

6.1. Die Staatsanwaltschaft eröffnet eine Strafuntersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt (Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO). Sie verzichtet auf die Eröffnung, wenn sie sofort eine Nichtanhandnahmeverfügung erlässt (Art. 309 Abs. 4 StPO). Die Nichtanhandnahme wird verfügt, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind, Verfahrenshindernisse bestehen oder gemäss Art. 8 StPO aus Opportunitätsgründen auf eine Strafverfolgung verzichtet werden kann (Art. 310 Abs. 1 StPO). Die Staatsanwaltschaft darf dann die Untersuchung – z. B. aufgrund einer Anzeige – nicht anhand nehmen, wenn mit Sicherheit feststeht, dass der zur Beurteilung vorliegende Sachverhalt unter keinen Straftatbestand fällt oder wenn mit anderen Worten eine Anzeige zum Vornherein aussichtslos ist, weil offensichtlich keine Straftatbestände oder Prozessvoraussetzungen erfüllt sind. Ebenso ist keine Untersuchung anhand zu nehmen, wenn zwar ein Straftatbestand erfüllt ist, aber offenkundig ein Rechtfertigungsgrund besteht oder wenn Prozesshindernisse, wie z. B. Verjährung, gegeben sind (SCHMID/JOSITSCH, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 3. Aufl. 2017, N. 1231; SCHMID/JOSITSCH, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2018, N. 1 ff., 4a zu Art. 310 StPO; LANDS-

HUT/BOSSHARD, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlens [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2020, N. 1 zu Art. 310 StPO).

6.2. Sofern eine Beschimpfung unmittelbar mit einer Beschimpfung oder Tätlichkeit erwidert wurde, somit eine sogenannte Retorsion vorliegt, kann der Richter gestützt auf Art. 177 Abs. 3 StGB einen oder beide Täter von Strafe befreien. Gemäss der herrschende Lehre und Rechtsprechung kann die Provokationstat auch eine Tätlichkeit i.S. von Art. 126 StGB sein (TRECHSEL/LIEBER, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, 4. Aufl. 2021, N. 8 zu Art. 177 StGB). Zum Entscheid darüber, ob eine Retorsion vorliegt und eine Strafbefreiung vorzunehmen ist, kann im Sinne der Opportunität nicht nur der Richter, sondern auch die Staatsanwaltschaft zuständig sein (RIKLIN, in: Basler Kommentar, Strafrecht, 4. Aufl. 2019, N. 22 zu Art. 177 StGB). Hauptgedanke des Absehens von Strafe ist, dass die Streitenden sich selber schon an Ort und Stelle Gerechtigkeit verschafft haben und der Streit zu unbedeutend ist, als dass das öffentliche Interesse nochmalige Sühne verlangen würde (RIKLIN, a. a. O., N. 29 zu Art. 177 StGB m. w. H.).

6.3. Der Beschwerdeführer bestritt anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 10. Mai 2022, den Beschwerdegegner an dessen Oberbekleidung gepackt zu haben (Urk. 20/7 F/A 5). Er gab an, er sei gestürzt, da der Beschwerdegegner ihn in irgendeiner Art und Weise zu Boden gestossen habe, wie genau wisse er aber nicht (Urk. 20/7 F/A 18, 34, 42).

Der Beschwerdegegner gab anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 23. April 2022 zu Protokoll, dass er den Beschwerdeführer anlässlich des besagten Vorfalls nicht geschubst, sondern lediglich gehalten habe (Urk. 20/8 F/A 3 f.). Als er nach unten in die Waschküche gekommen sei, habe der Beschwerdeführer so etwas gesagt, wonach er und seine Frau nicht ganz 100 seien (Urk. 20/8 F/A 22). Der Beschwerdeführer sei auf E.\_\_\_\_\_ losgegangen, mit ausgestreckten Händen. Da habe er den Beschwerdeführer von ihr weggerissen, mit beiden Händen am Kragen. Dabei sei dem Beschwerdeführer seine Trainerhose runtergerutscht. Der Beschwerdegegner habe ihn ebenfalls gehalten, an der Oberbekleidung. Da ihm die Hose heruntergerutscht sei, sei der Beschwerdegegner gestol-

pert und sei zu Boden gegangen, wobei sie sich weiterhin festgehalten hätten (Urk. 20/8 F/A 23 ff., 30 ff.).

E.\_\_\_\_\_ gab anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 27. April 2022 zu Protokoll, es sei am 1. April 2022 mit dem Beschwerdeführer zu Diskussionen im Trockenraum gekommen wegen ihren Badesachen (Urk. 20/9 F/A 14). Er sei dann auf sie zugekommen und habe sie zur Seite geschubst. Da sei der Beschwerdegegner reingekommen und habe den Beschwerdeführer ein wenig gepackt und gesagt «so nicht». Der Beschwerdeführer habe dann einen Schritt zurück gemacht und sei über seine Hose gefallen, die ihm zuvor runtergerutscht sei. Dabei habe er den Beschwerdegegner mitgerissen. Es sei kein richtiger Sturz gewesen, sie seien sachte nach unten gegangen (Urk. 20/9 F/A 14, 23 ff., 27 ff.).

6.4. Anlässlich des Vorfalls vom 1. April 2022 kam es zwischen dem Beschwerdegegner und dem Beschwerdeführer zu einem Disput und einer leichten körperlichen Auseinandersetzung.

Der Beschwerdegegner und E.\_\_\_\_\_ gaben dabei übereinstimmend an, der Beschwerdegegner und der Beschwerdeführer hätten sich gegenseitig gehalten, bevor sie zu Boden gestürzt seien. Der Beschwerdeführer habe seine Hose verloren, da ihm diese (mutmasslich) nach unten gerutscht sei. Der Beschwerdeführer selbst bestätigte anlässlich seiner Einvernahme, dass ihm seine Hose runtergerutscht sei (Urk. 20/7 F/A 44, 46 ff.).

Aufgrund der gegenseitigen Tätlichkeiten zwischen dem Beschwerdeführer und dem Beschwerdegegner (Halten, Stossen) wurde zurecht gestützt auf Art. 177 Abs. 3 StGB die Nichtanhandnahme verfügt.

6.5. Der Beschwerdeführer liess über seine Ärztin Dr. med. F.\_\_\_\_\_ bei der Kantonspolizei Zürich ein Foto eines Hämatoms an seiner Hüfte einreichen. Die Konsultation habe, gemäss Angaben der Ärztin am 7. April 2022 stattgefunden. Der Beschwerdeführer habe ihr gegenüber angegeben, dass Hämatom aufgrund einer Auseinandersetzung am 1. April 2022 in der Waschküche erlitten zu haben («Der

Patient wurde offenbar gestossen (erinnert sich aber nicht ganz genau), stürzte zu Boden.»; Urk. 20/10).

Selbst wenn aufgrund dieses Verletzungsbildes von einer einfachen Körperverletzung ausgegangen werden müsste, liesse sich diesbezüglich kein anklagegenügender Sachverhalt erstellen. Unbestrittenermassen verlor der Beschwerdeführer am 1. April 2022 während des Disputs im Trockenraum seine Hose. Sowohl der Beschwerdegegner wie auch dessen Ehefrau gaben an, der Beschwerdeführer sei aufgrund des Umstandes, dass ihm die Hose runtergerutscht sei, über diese gestolpert. Der Beschwerdeführer selbst konnte keine konkreten Angaben machen, wie er gestürzt sei. Seiner Ansicht nach sei es aber die Schuld des Beschwerdegegners gewesen. Bei dieser Ausgangslage und mangels weiterer objektiver Beweise oder unabhängiger Zeugen liesse sich auch bei weiteren Abklärungen kein anklagegenügender Sachverhalt erstellen.

6.6. Nach dem Ausgeführten ist die Beschwerde abzuweisen.

### III.

1. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist in Anwendung von § 17 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 lit. b–d GebV OG angesichts der Bedeutung und der Schwierigkeit des Falls sowie des Zeitaufwandes des Gerichts auf CHF 1'200.– festzusetzen.

2. Es werden keine Prozessentschädigungen ausgerichtet. Dem Beschwerdeführer aufgrund seines Unterliegens, dem Beschwerdegegner mangels entsprechender Anträge und mangels wesentlicher Umtriebe.

3. Der Beschwerdeführer hat für das Beschwerdeverfahren eine Sicherheitsleistung für allfällige Kosten- und Entschädigungsfolgen von CHF 1'500.– geleistet (Urk. 10). Diese ist im Umfang von CHF 1'200.– zur Deckung der Gerichtskosten zu verwenden und im Mehrbetrag dem Beschwerdeführer zurückzuerstatten. Vorbehalten bleibt das Verrechnungsrecht des Staates.

**Es wird verfügt:**

1. Der Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung wird abgewiesen.
2. Die Beschwerde wird abgewiesen.
3. Die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren wird auf CHF 1'200.– festgesetzt, dem Beschwerdeführer auferlegt und von der geleisteten Kauti-  
on bezogen. Im Mehrbetrag wird dem Beschwerdeführer die Kauti-  
on zurückerstattet. Das Verrechnungsrecht des Staates bleibt vorbehalten.
4. Es werden keine Entschädigungen zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an:
  - den Beschwerdeführer (per Gerichtsurkunde)
  - den Beschwerdegegner (per Gerichtsurkunde)
  - die Staatsanwaltschaft See/Oberland, ad B-2/2022/10018182 (gegen Empfangsbestätigung)

sowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Erledigung allfälliger  
Rechtsmittel an:

- die Staatsanwaltschaft See/Oberland, ad B-2/2022/10018182 unter  
Rücksendung der beigezogenen Akten (Urk. 20; gegen Empfangsbe-  
stätigung)
- die Zentrale Inkassostelle der Gerichte (elektronisch).

6. Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann **Beschwerde in Strafsachen** erhoben wer-  
den.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang an gerechnet, bei der  
Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der  
in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich  
einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

**Hinweis:** Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden.

Zürich, 23. Januar 2023

Obergericht des Kantons Zürich  
III. Strafkammer

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. A. Flury

M. A. HSG S. Steiner